

**HRRS-Nummer:** HRRS 2007 Nr. 715

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2007 Nr. 715, Rn. X

---

**BGH 1 StR 91/03 - Beschluss vom 21. Juni 2007**

**Nichtbeachtung der Rechte auf konsularischen Beistand (Prüfung nur auf Verfahrensrüge).**

**§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; Art. 36 WKÜ**

**Entscheidungstenor**

Sämtliche im Anschluss an den Beschluss des Senats vom 14. Februar 2007 gestellte Anträge des Verurteilten werden zurückgewiesen.

**Gründe**

Erhebliche Zeit nach Eintritt der Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Urteils macht der Verurteilte erstmals geltend, 1  
in dem der Verurteilung vorausgegangenen Ermittlungsverfahren seien seine Rechte auf konsularischen Beistand nicht  
beachtet worden. Dies habe er erst jetzt durch an Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH)  
anknüpfende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erfahren.

Wie dem Verurteilten bereits im Beschluss des Senats vom 14. Februar 2007 erläutert wurde, hat weder das 2  
Revisionsgericht auch ohne entsprechende Verfahrensrüge von Amts wegen den dem angefochtenen Urteil  
vorangegangenen Verfahrensgang auf etwaige Verfahrensfehler zu überprüfen, noch kann es, auch unter den hier  
gegebenen Umständen, nach Abschluss des Revisionsverfahrens erneut in eine Sachprüfung eintreten. Auf diesen  
Beschluss nimmt der Senat Bezug.

Nunmehr teilt der Verurteilte unter Wiederholung im Kern stets identischer Argumente immer wieder mit, er teile die 3  
Rechtsansicht des Senats nicht.

Die hieran anknüpfenden Gegenvorstellungen und sonstigen Anträge des Verurteilten, etwa - ihm sei zu dem nicht 4  
gerügt gewesen (angeblichen) Verfahrensverstoß kein rechtliches Gehör gewährt worden, was nachgeholt werden  
müsse; - es müsse ihm (durch Wiedereinsetzung) doch ermöglicht werden, auch nach rechtskräftigem Abschluss des  
Verfahrens noch Verfahrensrügen geltend zu machen; - der Bundesgerichtshof solle in seinem Fall ein "Habeas-  
corpus-Verfahren" durchführen; - der Vorsitzende des Senats solle seine sofortige Freilassung anordnen, können nicht  
zu einer Änderung der Entscheidungen des Senats - zuletzt der Entscheidung vom 14. Februar 2007 - führen. Auch zu  
einer Bestellung eines Pflichtverteidigers für den Verurteilten durch den Bundesgerichtshof ist unter den gegebenen  
Umständen kein Raum.

Mit einer weiteren Bescheidung von inhaltlich identischen Anträgen, deren Begründung sich letztlich darin erschöpft, 5  
bereits beschiedenes Vorbringen zu wiederholen, kann der Verurteilte künftig nicht rechnen.